

**1958/AB-BR/2004**

Eingelangt am 02.02.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundesministerium für Inneres

## Anfragebeantwortung

Die Bundesräte Prof. Konecny und GenossInnen haben am 11. Dezember 2003 unter der Nr. 2135/J-BR an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Masernepidemie im Flüchtlingslager Traiskirchen und den daraus zu ziehenden Konsequenzen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

ad Frage 1:

Der erste Masernfall trat am Samstag, den 8. November 2003 um 09.45 Uhr auf. Festgestellt wurde dies durch die Ärztin Frau Dr. Krejci. Vier erkrankte Personen wurden sogleich in die Krankenhäuser Mödling und Wr. Neustadt eingeliefert. Am Abend des 8. November 2003 wurden die erkrankten Personen in der Betreuungsstelle Traiskirchen im Haus 13 untergebracht, um die Masern nicht weiter zu verbreiten. Alle zwei Stunden wurde bei den erkrankten Personen Fieber gemessen. Der Eingang zu Haus 13 wurde durch einen Mitarbeiter des privaten Wachdienstes „ÖWD“ bewacht, um eine Verschleppung der Masern zu verhindern. Bei Verdacht auf Masern wurde die mutmaßlich erkrankte Person von einem Arzt untersucht, der die Diagnose stellte sowie ärztliche Anweisungen für das Verhalten und die Medikamenteneinnahme erteilte. Die Einhaltung der ärztlichen Anweisungen wurde durch Mitarbeiter des ÖWD und durch Sozialbetreuer von „European Homecare“ (EHC) sichergestellt.

Am Montag, den 10. November 2003 um 10.00 Uhr, erstattete der praktische Arzt Dr. Ponath aus Traiskirchen an die Bezirkshauptmannschaft Baden die Meldung vom Auftreten von Masern in der Betreuungsstelle Traiskirchen. Diese Meldung lag somit innerhalb der im Epidemiegesetz geforderten Dreitägesfrist.

ad Frage 2:

EHC ist mit der durch den Ausbruch von Masern geschaffenen Bedrohung sehr sorgfältig und verantwortungsbewusst umgegangen. EHC hat die ärztlich vorgegebenen und behördlich verordneten Maßnahmen in dem erforderlichen und gebotenen Ausmaß umgesetzt und solcherart sehr wirksam zum raschen Abklingen der Krankheitsfälle beigetragen. In diesem Zusammenhang maßgebend war insbesondere das sofortige und richtige Reagieren von EHC in Zusammenarbeit mit dem Journaldienst des BM.I: Die noch vor dem sanitätspolizeilichen Einschreiten von EHC gesetzten Handlungen waren für das Erkranken einer relativ kleinen Anzahl von Personen entscheidend. Angesichts dieser verantwortungsbewussten Tätigkeit kann ein Versagen nicht festgestellt werden.

ad Frage 3:

Beim Unternehmen EHC, das im Rahmen einer Ausschreibung als Bestbieter ermittelt wurde, handelt es sich um einen erfahrenen Dienstleister auf dem Sektor der Betreuung von Asylwerbern.

ad Frage 4:

Die Anordnung freiheitsbeschränkender Maßnahmen aus sanitätspolizeilichen Gründen fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Gesundheitsbehörden. Der Bundesminister für Innenres ist daher hiezu auch dann nicht zuständig, wenn es sich bei jenen Personen, gegen die sanitätspolizeiliche Maßnahmen erwogen werden, um Asylwerber handelt. Für eine generelle Quarantäne aller „Neuankömmlinge“ ist keinerlei gesetzliche Grundlage vorhanden.

Per 1. Mai 2004 wird Traiskirchen Erstaufnahmезentrum im Sinne der novellierten Fassung des Asylgesetzes sein.

Zur Vorbereitung der in diesem Zusammenhang zu treffenden medizinischen Maßnahmen wurde mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, der Niederösterreichischen Landesregierung, der BH Baden die Ausarbeitung eines Impfplanes sowie eines Konzeptes betreffend ärztliche Untersuchungen für Asylwerber im Erstaufnahmезentrum vereinbart, um die öffentliche Gesundheit in bestmöglichster Weise zu schützen.